



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 1.1.3

2. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
30. Mai bis 02. Juni 2021

## Situation der Flüchtlinge in der Landesunterbringung

Bielefeld, 2. Juni 2021

BESCHLUSS:

1. Die Landessynode beobachtet mit Sorge die Situation der Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, den mit der Landesregierung über eine Verbesserung der Unterbringung von Flüchtlingen begonnenen Dialog weiter zu verfolgen. Dabei möge sie folgende Aspekte einbringen:
  - a. Die vom Land NRW zu verantwortende Landesunterbringung verletzt in der aktuellen Ausgestaltung die Rechte der Schutzsuchenden und gefährdet faire Rahmenbedingungen für das Asylverfahren sowie für Teilhabe und Integration, insbesondere durch:
    - die Verweildauer von bis zu 24 Monaten,
    - die soziale Isolierung,
    - unzureichenden Infektionsschutz und mangelhafte Gesundheitsversorgung,
    - den extrem eingeschränkten Zugang von Ehrenamtlichen,
    - den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Schulbildung,
    - die permanente psychische Belastung durch angedrohte oder miterlebte Abschiebungen.
  - b. Einrichtungen der Landesunterbringung sollten vor allem die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ein faires Asylverfahren und die Vorbereitung der Integration bieten. Dazu gehören
    - die Möglichkeit, nach der Ankunft zur Ruhe zu kommen,
    - ausreichend Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Anhörung mit Beratungseinrichtungen,
    - Kontinuität im Beratungsprozess,
    - uneingeschränkter Zugang zum Rechtssystem,
    - Privatsphäre,
    - Zugang zum Bildungssystem für Kinder und Jugendliche,
    - Gesundheitsschutz,
    - Kontakt zur hiesigen Bevölkerung und Zivilgesellschaft,
    - eine möglichst schnelle Zuweisung in die Kommunen,

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

- die verbindliche Einrichtung von zivilgesellschaftlichen Beiräten für Unterbringungseinrichtungen des Landes.

3. Die Landessynode bittet alle Kirchenkreise, ein besonderes Augenmerk auf die Einrichtungen der Landesunterbringung zu haben, den Kontakt mit den dort Untergebrachten zu suchen und öffentlich auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Dies schließt folgende Handlungsmöglichkeiten ein:

- a. Absprache und Vernetzung der Kirchenkreise untereinander, auch derjenigen, die in ihrem Gebiet nicht direkt eine Unterbringungseinrichtung haben,
- b. öffentliche Besuche von Superintendent:innen in den Unterbringungseinrichtungen,
- c. Angebote der interkulturellen Seelsorge für die Bewohner:innen der Einrichtungen,
- d. Anregung der Bildung und Unterstützung von ehrenamtlichen Besuchsgruppen,
- e. Initiativen zur Gründung von und Mitwirkung in zivilgesellschaftlichen Beiräten für Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen